



Satzung der Gesellschaft zur Förderung der Lupine e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen "Gesellschaft zur Förderung der Lupine e.V."
- (2) Er hat den Sitz in 17219 Bocksee.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Wissens zur Züchtung, zum Anbau und zur Verwertung von Lupinen im Sinne des § 52 Absatz 2 Nr. 1 Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- (1) die Sammlung von national und international verfügbarem Wissen und Forschungsergebnissen zu Züchtung, Anbau, Verwertung, Vermarktung und Ökosystemleistungen von Lupinen.
- (2) die Übertragung der Kenntnisse und Ergebnisse in die landwirtschaftliche Praxis, in die verarbeitende Industrie und das Handwerk sowie durch die Information von interessierten Verbrauchern.
- (3) einen Informationsaustausch zwischen Wissenschaft, Beratung und Praxis.
- (4) den Kontakt mit Landesforschungsanstalten, Landwirtschaftskammern und –ämtern zur Organisation von Informationsveranstaltungen.
- (5) die Zusammenarbeit mit Hochschulen, Universitäten und Forschungsinstitutionen zur Koordination von Forschungsbedarf und Herausgabe von Informationen zu neuen Forschungsergebnissen an Praktiker und Fachkollegen.
- (6) die Pflege und Förderung der wissenschaftlichen Beziehungen zu Gesellschaften, die an der Förderung der Lupine interessiert sind.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos und gemeinnützig tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen, durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 2 Jahre im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
- (6) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zugang der Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit einen Ausschluss mit sofortiger Wirkung beschließen. Eine Berufung ist dabei nicht möglich.
- (8) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig.
- (2) Bei Austritt vor Ablauf des Kalenderjahres können bereits entrichtete Jahresbeiträge nicht zurückgefordert werden.
- (3) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern, dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Geschäftsführer.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) vom 1. Vorsitzenden und vom 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist stets einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
Für die Wahl ist eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder nötig.
Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung den Vorstand gemäß § 7(1) zu ergänzen.
- (7) Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von ein Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vereinsvorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden und bei Verhinderung der beiden Vorsitzenden durch den Geschäftsführer unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen.
- (4) Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und hat eine Stimme.
- (6) Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (7) Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über
 - a. Gebührenbefreiungen,
 - b. Aufgaben des Vereins,
 - c. Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,

- d. Mitgliedsbeiträge,
 - e. Satzungsänderungen,
 - f. Auflösung des Vereins.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, bestellt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (9) Die Mitgliederversammlung bestellt eine(n) Protokollführer*in.
- (10) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (11) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter bestimmt. Sofern ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies verlangt erfolgt die Abstimmung schriftlich.

§ 9 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Protokollierung von Beschlüssen

Über den Verlauf der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Union zur Förderung von Oel- und Proteinpflazen e.V. (UFOP) in Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige wissenschaftliche Zwecke auf dem Gebiet der Lupinenforschung zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 16.01.2019 beschlossen.